

N^{ro}. 140.

Dienstag den 22. November

1836.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1636. (3)

Nr. 2660.

A u f f o r d e r u n g

zur Uebernahme der chausseemäßigen Herstellung der mährisch-schlesischen Straße von Sternberg im Olmützer Kreise, über Lobnitz, Freudenthal und Zuckmantel in österreichisch Schlesien, bis an die Gränze von königlich preussisch Schlesien.

— Dieser Straßenzug gehört nach der allgemeinen Anerkennung unter die wichtigsten der österreichischen Monarchie, da derselbe die kürzeste Landverbindung zwischen dem adriatischen Meere und der Ostsee von Triest über Wien, Brünn und Danzig in einer Entfernung von 183 Meilen herstellt. — Diese Wichtigkeit macht daher die baldigste Herstellung der Ergänzung dieses Straßenzuges in der oben angedeuteten Strecke höchst wünschenswerth, daher mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 19. August l. J., Zohl 21354, die Bewilligung erteilt wurde, die Ausführung dieser Unternehmung durch Ueberlassung an Private gegen Zugestehung des Mauthbezuges auf eine verhältnißmäßige Reihe von Jahren, unter nachfolgenden Bedingungen zu Stande zu bringen: 1ten. Dem Unternehmungslustigen wird auf der ganzen herzustellenden Straßenstrecke von ungefähr $9\frac{1}{2}$ Meile der Bezug von Mauthen, als Entgelt für die Herstellung und Erhaltung derselben, nach dem vom Diferenten vorzuschlagenden Tariffe (jedoch mit Beibehaltung der gesetzlichen Befreiungen) auf die Dauer von höchstens 50 Jahre zugesichert, und es steht demselben frei, sich auch Theilnehmer durch Actien beizugesellen, jedoch bleibt der Hauptunternehmer allein der Staatsverwaltung für die genaue Ausführung des Bauprojectes verpflichtet und verantwortlich. — 2ten. Dieser Bau muß genau nach den vom 1. December l. J. zu Jedermanns Einsicht bei der mährisch-schlesischen k. k. Provinzial-Baudirection erlie-

genden Plänen und Kostenüberschlägen von dem Tage an, wo dem Unternehmer das Geschäft zugestanden wird, in dem Zeitraume von längstens drei Jahren in der Art vollführt werden, daß in jedem Jahre wenigstens $\frac{1}{3}$ des ganzen Straßenzuges hergestellt werde. — Abweichungen von dem Plane könnten nur aus wichtigen Gründen, und wenn dieselben zur Verkürzung der ganzen Strecke dienen, und die Ausführung nicht über den angeetzten längsten Termin hinausdehnen, zugelassen werden, jedoch müßte dafür vorläufig die Genehmigung des mährisch-schlesischen Landesguberniums eingeholt werden. — Der Bau selbst wird unter die Aufsicht der technischen Landesbehörde gestellt, und es hat sich der Unternehmer den auf der Grundlage der genehmigten Pläne und Kostenüberschläge zu stellenden Anforderungen dieser Behörde unbedingt zu fügen. — Was die etwa zum Straßenbau erforderlichen Grundstücke und Realitäten anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß dem Unternehmer das im §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Staate vorbehaltenene Recht eingeräumt werde, doch muß der Unternehmer die Kosten der Einlösung tragen. — 3ten. Liegt dem Bauunternehmer die Erhaltung dieser Straße in vollkommen fahrbarem Zustande während der Dauer des Mauth-Privilegiums, und die Uebergabe derselben in eben diesem Zustande mit dem einjährigen Erhaltungsmaterial-Vorrathe nach Ausgang der Privilegiumsdauer an die Staatsverwaltung ob. — Der Unternehmer darf daher weder für die Einlösung der zum Straßenbaue erforderlichen Grundstücke und sonstigen Realitäten, noch für die Ausführung des Straßenbaues, so wie für die Erhaltung der hergestellten Straße, und für die Uebergabe derselben und des einjährigen Schottermaterials ein besonderes Entgelt von der Staatsverwaltung ansprechen, indem das Entgelt für diese Leistungen lediglich in der Verleihung des Mauth-Privilegiums besteht. — Von dem Rechtsmittel der Ver-

legung über die Hälfte, darf der Unternehmer auch keinen Gebrauch machen. — 4tens. Für die genaue Erfüllung dieser Verpflichtungen haftet der Unternehmer dem Allerhöchsten Aerar mit der noch vor Abschluß des Contractes und der Privilegiums-Ertheilung zu leistenden Caution und seinem sonstigen Vermögen, dann mit dem Mauthertragnisse, dessen sich im administrativen Wege zu versichern, dem Allerhöchsten Aerar ohne weitere gerichtliche Prozesse vorbehalten bleibt. — 5tens. Die in Bairem oder in österreichischen verzinslichen Staatspapieren nach deren Vorsecurse, oder durch grundbücherliche Hypothek zu leistende Caution hat in dem fünften Theile des beläufig auf 317000 fl. Conventions-Münze berechneten Baukostenanschlages zu bestehen, und sie kann bei einer oder der andern Landesstelle erlegt werden. — 6tens. Für den Fall, als der Unternehmer die festgesetzten Verpflichtungen der Herstellung und Erhaltung der Straße nicht genau erfüllte, soll die Staatsverwaltung die Wahl und das Recht haben, ihn entweder zu deren Erfüllung zu verhalten, oder die Herstellung und Erhaltung der Straße auf seine Gefahr und Kosten von wem immer und wie immer, auch außer dem Wege einer Concurrenz besorgen zu lassen, und die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Straße aus der Caution des Unternehmers, so wie aus seinem sonstigen Vermögen zu erholen. Auch soll im Falle eines Contractbruches des Unternehmers das Mauth-Privilegium erlöschen. — 7tens. Die schriftlichen Offerte, welche den Stand und Aufenthaltort des Offerenten, und die Art der Cautionleistung, so wie auch die Erklärung, daß er sich zur Erfüllung der sämtlichen in dieser Kundmachung festgesetzten Bedingungen verbindet, zu enthalten haben, und mit dem Erlagscheine über die Leistung der Caution versehen seyn müssen, sind unmittelbar, oder auch im Wege der dem Offerenten zunächst befindlichen Landesstellen, geschlossen, bis Ende Jänner 1837 an das mährisch-schlesische Landes-Präsidium zu richten. — 8tens. Unter mehreren Offerenten wird jenem der Vorzug eingeräumt, welcher sich zu dieser Straßenherstellung in dem kürzesten Zeitraume unter den oben festgesetzten drei Jahren verpflichtet, und die kürzeste Mauth-Privilegiums-Dauer in Anspruch nimmt. — 9tens. Das Offert des Bestbiethers ist für ihn sogleich von dessen Einreichung, für das Aerar aber erst vom Zeitpunkte der erfolgten hiemit vorbehaltenen höheren Ratificationen verbindlich. — Nach der erfolgten Ratification des Bestbiethes wird auf Grund-

lage der hier kundgemachten Bedingungen und des Offerts eine förmliche Vertragsurkunde in zwei gleichlautenden Original-Exemplarien errichtet. — Sollte der Ersteller sich weigern, die förmliche Contractsurkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte Offert in Verbindung mit den kundgemachten Bedingungen, dann den Bauplänen und Kostenüberschlägen die Stelle des Contractes, und es haben die im §. 6 dieser Kundmachung festgesetzten Rechte des Aerars einzutreten. — 10tens. Die Aussagen der Contractsurrichtung und der Privilegiums-Ausfertigung, dann der Einverleibung desselben auf die allenfalls zur Caution angebotene grundbücherliche Hypothek, hat der Bauunternehmer ganz allein zu tragen. — Brunn den 18. October 1836. — Vom mährisch-schlesischen k. k. Landes-Präsidium.

Aloys Graf von Ugarde,

k. k. Gouverneur.

S c h ö b l,

k. k. Gubernial-Präsidial-Secretär.

Z. 1658. (1)

Nr. 26349.

Concurs-Ausschreibung

zur Wiederbesetzung der im Krankenhause zu Klagenfurt in Erledigung kommenden Stelle des Secundararztes für die Internisten. — Mit dem 12. Jänner 1837 kömmt die Stelle des Secundararztes für die Internisten im Krankenhause zu Klagenfurt, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 150 fl. E. M., dann ein Deputat von jährlichen 12 Pfund Unschlitzkerzen, und der Genuß der Natural-Wohnung in einem mit dem Secundar-Wundarzte gemeinschaftlichen beheizten Zimmer verbunden ist, in Erledigung. — Zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle, für welche eine Dauer von zwei Jahren bestimmt ist, und zu welcher nur wirkliche Doctoren der Medicin berufen sind, wird hiermit der Concurs mit Bestimmung des Termines bis 15. des künftigen Monats December ausgeschrieben, und dieses mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß jene Doctoren der Medicin, welche sich hierum zu bewerben gedenken, ihre diesfälligen, mit dem Doctorsdiplome belegten Gesuche, in welchen sich über Vaterland, Stand, Alter, Moralität, und allenfalls bereits geleistete Dienste legal auszuweisen ist, in dem vorbestimmten Termine bei der Verwaltung der Staats- und Local-Wohltätigkeits-Anstalten zu Klagenfurt einzureichen haben. — Vom k. k. mährischen Landes-Gubernium. Laibach am 10. November 1836.

Friedrich Ritter v. Kreuzberg,

k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1659. (1) **R u n d m a c h u n g.**

Die Besetzung der ersten Amtschreibersstelle bei der k. k. Cameral- und Creditscasse zu Salzburg betreffend. — Es ist bei der k. k. vereinten Cameral- und Creditscasse zu Salzburg die in Erledigung gekommene erste Amtschreibersstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen Dreihundert fünfzig Gulden Conv. Münze verbunden ist, so wie im Falle der Gradual-Vorrückung die dortige zweite, mit einem jährlichen Gehalte von Dreihundert Gulden Conv. Münze verknüpfte Amtschreibersstelle zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Stellen zu bewerben Willens sind, haben ihre Gesuche (und zwar, wenn sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, durch die ihnen vorgesezten Behörden) bis zum letzten November d. J. bei der k. k. ob-der-ennsischen Landes-Regierung zu Linz zu überreichen. — Die Competenten haben sich über ihre Moralität, ihr Lebensalter, ihre bisherige Verwendung in Staats- oder Privatdiensten, dann über allfällige Cautionsfähigkeit, wenn zu seiner Zeit ein Cautionslag erfordert werden sollte, und über ihre Befähigung zu der nachgesuchten Dienststelle, durch geeignete, im Original oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse und Documente auszuweisen. Insbesondere haben diejenigen Gesuchswerber, welche nicht bereits bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, nach Vorschrift der hohen Hofkammer-Decrete vom 3. September und 17. December 1819, Z. 37344 und 52895, entweder sich auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Casseprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jetzt an zurückgerechnet (und nicht vor längerer Zeit), bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Competenz alsbald best. hen werden. Zugleich ist das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder andern Falle abgelegt wird, in dem Gesuche nahmhast zu machen, damit man sich über den Erfolg derselben die nöthige Ueberzeugung verschaffen könne. — Endlich haben die nicht bereits bei einer landesfürstlichen Casse angestellten Gesuchswerber auch die erforderlichen Zeugnisse über die Zurücklegung der philosophischen, oder wenigstens der Humanitäts-Studien, so wie über die Erlernung der Staatsrechnungs-Wissenschaft, oder die Erwerbung der nothwendigen Rechnungs-Kenntnisse in einer Reals-Akademie oder letzten Normalclasse, beizubringen. — Von der k. k. ob-der-ennsischen Landes-Regierung. Linz am 20. October 1836.

Nr. 26553/33013

3. 1641. (2) **E d i c t.**

Von dem k. k. k.ärlt. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß hieort durch die erfolgte Beförderung des Einreichungs-Protocollisten Franz Rupprecht, die Stelle eines Einreichungs-Protocollisten mit dem jährlichen Gehalte pr. 800 fl. C. M. in Erledigung gekommen sey. — Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre dießfälligen Gesuche durch ihre vorgesezte Behörde gehörig belezet, und mit Anführung des Umstandes, ob und in welchem Grade sie allenfalls mit einem bei dieser Stelle dienenden Individuo verwandt oder verschwägert sind, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung an gerechnet, zu überreichen. — Klagenfurt am 20. October 1836.

ad Nr. 26466/7331

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1653. (1) **Nr. 8785.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Eduard Ritter v. Panz, durch seinen Bevollmächtigten Dr. Leopold Baumgarten, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. August d. J. mit einem Testamente verstorbenen Herrn Vitus Ignaz Ritter v. Panz, die Tagfatzung auf den 19. December 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 314 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. November 1836.

3. 1639. (2) **Nr. 8856.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Matthäus und Johann Resch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. October l. J. im Pfarrohofe zu Münkendorf verstorbenen Local-Kaplan Franz Resch, die Tagfatzung auf den 12. December l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun

solten, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. November 1836.

Z. 1638. (2) Nr. 8788.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Oblack, Vormund der minderjährigen Franz, Ignaz und Theresia Groschel, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 7. Juli 1836 mit einem mündlichen Testamente verstorbenen Wirthinn und Realitäten-Besitzerinn Margareth Groschel, die Tagsatzung auf den 9. Jänner 1837, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun solten, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 5. November 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1650. (2) Nr. 2871.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Werschepetsch am 25. September 1836 ab intestato verstorbenen Franz Nagse, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu solchen was schulden, haben zu der auf den 25. December 1836 Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagatzung sogleich zu erscheinen, als widrigens sich Erstere die Folgen des §. 814. §. 6. G. B. selbst beizumessen haben, die Letztern aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 14. November 1836.

Z. 1649. (2) E. Nr. 622.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye in der Executionsfache der k. k. Kammerprocuratur, nomine des h. Alerarii, wider Jacob Jugina, Nr. 11 von Bretterdorf, vom hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte mit Bescheid ddo. Laibach 27. September 1836, Z. 7476, in die executive Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, puncto einer Salzcontrabandstrafe pr. 40 fl. c. s. e., in Pfand gezogenen, und bereits auf 36 fl. 34 kr. gerichtlich abgeschätzten Fahrnisse, bestehend in 1 Ochsen, 1 Kuh, 2 Schweinen, 2 Kälbern, 8 Schafen, 2 Böttungen, 1 Pflug, 1 Eisch und 1 Bachmalter, gewilliget, und seyen von diesem Gerichte zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 12. December 1836, 14. und 31. Jänner 1837, jederzeit Vormittags 10 Uhr in Loco Bretterdorf mit dem Anhangе anberaumt, daß, wenn die gedachten Fahrnisse bei der

ersten oder zweiten Tagsatzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Bezirksgericht Pölland am 2. November 1836.

Z. 1647. (2)

Erprobtes Kräuteröhl

zur
Verschönerung, Erhaltung

und zum

Wachsthume der Haare.

Erfinden und verfertigt

von

Carl Mayer,

Kaufmann zu Freiberg in Sachsen.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre, das verehrte Publicum auf sein neues Erzeugniß aufmerksam zu machen, das unter dem Namen Kräuteröhl in Deutschland, so wie in mehreren Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, bereits bekannt und allgemein beliebt ist.

Dieses Kräuteröhl, aus seltenen vegetabilischen Substanzen gewonnen, zeichnet sich nicht nur durch eine schöne Couleur und einen feinen aromatischen Geruch vortheilhaft aus, sondern es besitzt auch die schätzbare Eigenschaft, das Wachsthum der Haare zu fördern, das frühe Ausfallen derselben zu verhindern, und sie bis in die spätesten Jahre unversehrt und geschmeidig zu erhalten. In Sanitätsbeziehung ist es nach dem Urtheile der löbl. medicinischen Facultät in Wien als unschädlich zu betrachten.

Das Haupt-Depot dieses Kräuteröhles besitzt in Wien Herr Sidon Kolze am Graben, wo das Fläschchen gegen portofreie Einsendung von 2 fl. 15 kr. C.M. zu haben ist.

Zur Vermeidung aller Irrthümer ist jedes Fläschchen mit einem Petschaft mit den Buchstaben C. M. und einem Umschlage in Congreß-Druck versehen, worin man zugleich über den Gebrauch des Öhles den nöthigen Aufschluß erhält.

Carl Mayer.

Den Verkauf dieses Kräuteröhles in Laibach hat übernommen die Nürnberger- und Galanterie-Waaren-Handlung A. C. Seeger zum goldenen Brunnen, also wo auch ganz frisch angelangtes echtes Eölnermasser von dem ältesten Destillirer Johann Maria Farina, gegenüber dem alten Markte in Eöln, das kleine Fläschchen erster Sorte à 24 fl. C. M., zu haben ist.

Anhang zur Raibacher Zeitung.

Cours vom 16. November 1836.

	Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibung. in 5 v. D. (in G.W.)	105	5/4
detto detto in 4 v. D. (in G.W.)	99	
detto detto in 3 v. D. (in G.W.)	75	23/32
Verloste Obligation. d. Hofkammer v. D. 102	3/4	
mer Obligation. d. Zwangs- v. D. 104 1/2		
Parlebens in Krain u. Aear. v. D. 98	3/4	
rial Obligat. der Stände v. D. 103 1/2		1/2
Tyrol		
Darl. mit Verlos. v. J. 1834 für 500 fl. (in G.W.)	578	1/8
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. D. (in G.W.)	65	5/8
	(Aerarial) (Domesi.)	
	(G.W.) (G.W.)	
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	50 5/8	—
	65	1/8
	45	7/8

Getreid-Durchschnitts-Preise in Raibach am 19. November 1836. Marktpreise.

Ein Wien. Megen	Weizen	2 fl. 57	fr.
—	Kukuruz	—	—
—	Halbfrucht	—	—
—	Korn	55 1/4	—
—	Gerste	52	—
—	Hirse	41 1/4	—
—	Heiden	47 1/4	—
—	Hafer	58 1/4	—

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 19. November 1836:

64. 37. 43. 15. 36.

Die nächste Ziehung wird am 3. December 1836 in Grätz gehalten werden.

Fremden-Anzeige

Der hier Angekommenen und Abgereisten. Den 17. November 1836.

Hr. Johann Schwarz, Fabriksinhaber, nach Triest.

Den 18. Hr. Carl Barinetti, Handelsmann, und Hr. Doctor Vansi Pompeo, beide von Triest nach Klagenfurt.

Den 20. Hr. Freiherr v. Pirquet, k. k. General-Major, von Wien. — Hr. v. Culoz, k. k. Obrist, von Klagenfurt.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1669. (1) Nr. 8711.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-

Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc. — Weiland Unseres in Gott ruhernden Herrn Vaters, Kaisers Franz des Ersten, Majestät, haben, nach Niederlegung der Römischen Kaiserwürde, sich bewogen gefunden, die in der reichshofrätthlichen Judicial-Registratur und in den Reichslebens- und Gratial-Registraturen aufbewahrt gewesenen Acten, so wie die bei dem Kaiserlichen Reichshofrathe hinterlegt gewesenen Revisions-Sproteln und anderweiten Depositen, der Aufsicht und besonderen Obforge einer damals aus gewesenen Kaiserlichen Reichshofrätthen zusammengesetzten Commission in der durch Patent vom 4. Februar 1807 allgemein kundgemachten Absicht zu übertragen, um die Rechte der vormaligen Reichsangehörigen, in so weit sie auf den in erwähnten Registraturen verwahrten Acten beruhen, zu sichern, die Verabfolgung derselben an diejenigen Behörden oder Partheien, welchen sie gebühren, in Urschrift oder Abschrift, auf Anmelden zu bewirken, und eben so die Depositen, gegen hinreichende Legitimation zum Empfange derselben hinauszugeben. Während des seit erwähnter Kundmachung verflossenen, nun beinahe dreißigjährigen Zeitraums, ist ein nicht unbebeutender Theil der Acten reclamiert und verabfolgt worden. In den leztteren Jahren sind jedoch nur selten mehr Reclamationen eingelangt, woraus hervorgeht, daß die noch übrigen Acten kaum mehr für Jemand von Werth seyn dürften, und daß die Commission ihre Bestimmung, wenigstens zum größten Theil, erfüllt hat. — Gleichmäßig sind auch die Depositen, mit Ausnahme weniger unbedeutender, von älteren Zeiten herrührender Posten, um welche sich Niemand gemeldet hat, und zu welchen sich auch Niemand zu legitimiren vermögen dürfte, bereits erhoben worden. — Um somit einerseits die Commission nicht zwecklos fortbestehen zu lassen, andererseits aber allen denjenigen, welche noch Acten oder Urkunden aus oben bezeichneten Registraturen in Ur- oder Abschrift zu erhalten wünschen, und dieselben anzusprechen berechtigt seyn sollten, hierzu hinlängliche Zeit zu gönnen, haben Wir beschlossen, die erwähnte Commission mit dem Ablaufe des Jahres 1840 gänzlich aufzulösen; hiebei zugleich aber zu verfügen, daß alle diejenigen, welche nach Verlauf dieser Frist etwa noch Abschriften oder Auskünfte zu erlangen

wünschen sollten, sich dieserhalb an Unsere ge-
herme Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu
wenden haben werden; während alle diejenigen,
die auf die Erfolglassung von Acten, insbesondere
von Judicial- und Prozeß-Acten Anspruch ma-
chen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert
werden, das dießfällige Ansuchen binnen der
obenbestimmten Frist bei der bis dahin noch
bestehenden Commission anzubringen. — Gege-
ben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien
am neunten August im Eintausend achthundert
sechs und dreißigsten, Unserer Reiche im zweiten
Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Clemens Wenzel Lothar
Fürst von Metternich,
k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzler.

Ad mandatum
Sac. Caes. Regiae Apostolicae
Majestatis proprium.
Joseph Freiherr von Werner,
k. k. Hofrath u. geh. Staats-Offizial.

Z. 1667. (1) ad Gub. Nr. 25470.

Verlautbarung.

Mit Ende des Schuljahres 1837 kommt
bei der, von Maximilian Gerbez, gewesenen
Doctor der Philosophie und Medicin, errich-
teten Studentenstiftung, ein Platz von jährli-
chen 60 fl. E. M. in Erledigung. — Diese
Stiftung ist bestimmt: a) für solche Studie-
rende, welche mit dem erwähnten Stifter ver-
wandt sind, und zwar zuvörderst für Jene,
mit dem Zunamen Gerbez; b) in deren Er-
manglung für andere, mit dem Stifter ver-
wandte Studierende; c) und in deren Abgang
für Studierende aus der Krátschen Familie,
oder für solche Studierende, welche zu St.
Zeit bei Sittich, oder unterhalb Sittich gebo-
ren sind. Das Präsentationsrecht übt dermal,
da die Familie mit dem Namen Gerbez nicht
mehr vorhanden ist, der Stadtmagistrat in
Laibach aus. Der Stiftungsgenuß ist auf kei-
ne Studienabtheilung beschränkt. — Es ha-
ben sonach diejenigen Studierenden, welche
diesen Stiftungsplatz zu erhalten wünschen,
ihre Gesuche bis Ende September 1837 bei die-
sem Subernium einzureichen, und mit dem
Taufschweine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken-
oder Impfungs-Zeugnisse, mit den Studien-
zeugnissen von beiden Semestern 1837, dann
Diejenigen, welche aus dem Rechte der Ver-

wandtschaft einzuschreiten gedenken, mit einem
legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laib-
ach am 12. November 1836.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernial-Secretár.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1668. (1) Nr. 5598.

Rundmachung.

Am 29. d. M. Vormittags um 11 Uhr
wird bei dem Magistrate dieser Hauptstadt die
Minuendo-Licitation zur Herstellung der höl-
zernen Stiege an dem sogenannten Reber abge-
halten, und dabei der auf 186 fl. 48 kr. rich-
tig gestellte Betrag an Zimmermanns-
Arbeit und Materiale zum Ausrufpreise angenommen
werden. — Stadtmagistrat Laibach am 18. No-
vember 1836.

Z. 1662. (2) Nr. 16624/2902 D.

Circular.

Bei dem Verwaltungsamte der Staats-
und Bezirksherrschaft Weldeß ist die erledigte,
mit dem Gehalte jährlicher vier Hundert Gul-
den Conventions-Münze, dem Deputate jähr-
licher acht Wiener-Kloster harten Brennholzes,
und dem Genuße der freien Wohnung verbun-
dene Actuarius-Stelle provisorisch zu besetzen. —
Es werden sonach jene Individuen, die sich um
diese Bedienstung bewerben wollen, hiemit auf-
gefordert, ihr gehörig instruirtes Gesuch, worin
insbesondere ihr Alter, Stand, Moralität,
ihre Studien, die Befähigung zum Civil- und
Criminal-Richteramte, dann allenfalls auch
als Bezirks-Commissár und Richter über schwere
Polizei-Übertretungen, die Kenntniß der krá-
itschen Sprache, ihre bisherige Dienstleistung
oder Beschäftigung, und endlich der Umstand
nachgewiesen werden muß, ob und in welchem
Grade der Gesuchsteller mit einem Beamten der
Staats Herrschaft Weldeß verwandt oder ver-
schwägert ist, bis 16. December l. J. der k. k.
Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach im
Wege ihres vorgelegten Amtes zu überreichen.
— Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-
Verwaltung. Laibach am 9. November 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1663. (1) Nr. 817.

Executive-Licitation.

Von dem Bezirksgerichte der Cameral-Herr-
schaft Weldeß wird hiemit bekannt gemacht: Es
sey auf Anlangen des Valentin Maroub von
Althammer in der Wochein, die öffentliche Teil-
biethung der, der Maria Eischou in Althammer
gehörigen, zur löblichen Herrschaft Radmannsdorf

sub Rect. Nr. 1057 dienstbaren, mit Pfandrechte belegten, und auf 396 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten Drittelhube sammt An- und Zugehör, dann der Fahrnisse pr. 17 fl., im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, als: der 13. December 1836, 13. Jänner und 13. Februar 1837, jederzeit um 9 Uhr früh im Orte der Realität mit dem Beisage bestimmt wurden, daß, wenn die Realität oder die Fahrnisse weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden; so haben Kauflustige an den obgedachten Tagen zu erscheinen, wo ihnen die Licitationbedingnisse bekannt gegeben werden, welche inmittelst in der Kanzlei zu Weldeß einzusehen sind.

K. K. Bezirksgericht zu Weldeß am 12. November 1836.

Z. 1665. (1) Nr. 1306.

E d i c t.

Alle jene, welche an die Verlassenschaft des zu Adelsberg am 2. Juli 1836 mit einer legtwilligen Anordnung verstorbenen Anton Leban, entweder als Erben oder als Verlassgläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben zur Anmeldung und Darthung desselben zu der auf den 12. December l. J. früh um 9 Uhr angeordneten Tagsatzung vor diesem Bezirksgerichte entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 des a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgerichte Adelsberg den 3. September 1836.

Z. 1660. (1) Exh. Nr. 3785.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Jos. Turk von Eben Nr. 7, gemilliget worden. Daber wird Jedermann, der an diesen Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 27. Febr. 1837 die Anmeldung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Curator, Urban Perko, sogewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft welcher er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des obigen Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Schuldners, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung an ein liegendes Gut des Schuldners vorgemerkt wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert

des Compensations-Eigenthums und Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Gottschee am 3. November 1836.

Z. 1664. (1) Nr. 1632.

Executive Vicitation.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey wegen einer auß dem Urtheile vom 21. März 1836, Z. 774, behaupteten Forderung, im Resse pr. 96 fl. 49 kr. M. M. c. s. c., die executive Feilbiethung der, dem Lorenz Schibinig zu Adelsberg, Hauszahl 11, gehörigen, der löbl. Cameralherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 85 1/2 dienstbaren, auf 555 fl. 20 kr. geschätzten Realität, und der eben dahin sub Urb. Nr. 163 1/2 zinsbaren, auf 895 fl. 40 kr. M. M. betheuertem Ueberland-Viertelhube zu Salloch, bewilliget worden. Zur Vornahme dieser Feilbiethung werden die Tagsatzungen auf den 13. December 1836, 13. Jänner und 13. Februar 1837, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags im Hause zu Adelsberg mit dem Anhang angeordnet, daß die beiden Realitäten jede einzeln ausgerufen, und daß, wenn selbe bei der ersten oder zweiten Feilbiethung nicht um den erhobenen gerichtlichen Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter demselben würden hintangegeben werden, daß jeder Kaufsliebhaber vor dem Anbothe ein 10% Vadium vom Schätzungswert zu erlegen habe, und daß die weiteren Vicitationsbedingnisse in der daigen Bezirks-Kanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht zu Adelsberg am 9. Nov. 1836.

Z. 1672. (1) ad Nr. 2147.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht, daß man über Einschreiten des Franz Sakraischeg von Nramorou, praes. 17. November 1836, Nr. 2147, die mit dießgerichtlichem Bescheide ddo. 3. October 1836, Nr. 1741, auf Ansuchen des Johann Brodnig von Ponique, auf den 29. November 1836 anberaumte executive Feilbiethung, puncto 1297 fl. 29 kr. c. s. c., sistirt habe.

Bezirksgericht Schneeberg am 18. Nov. 1836.

Z. 1671. (1)

K u n d m a c h u n g.

Bei der Bezirksobrigkeit Rupertschhof zu Neustadtl ist die zweite politische Amtschreibersstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl., in Erledigung gekommen, und wird mit 1. Jänner l. J. 1837 besetzt werden. Diejenigen hiezu fähigen Individuen, welche um diesen Dienstposten sich bewerben wollen, haben ihre Gesuche unter Beibringung ihrer Moralitäts- und dießfällig bis nun zurückgelegten Dienstzeugnisse, längstens binnen drei Wochen an die gefertigte Bezirksobrigkeit portofrei einzusenden.

Bezirksobrigkeit Rupertschhof zu Neustadtl am 17. November 1836.

Z. 1654. (2) E. Nr. 1350.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Zuschrift des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach vom 6. August l. J., Z. 6115, zur Vornahme der mit dem Bescheide vom 2. September 1835, Z. 10045, bewilligten, und mit jenem vom 9. Jänner l. J., Z. 25, fixirten Feilbietung der, dem Matthäus Habbe gehörigen, zu Oberlaibach liegenden Realitäten, als des nachträglich auf 35 fl. geschätzten, aus dem Getreidekasten hergestellten gemauerten Hauses mit einem Zimmer und Keller, dann des der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 243 dienstbaren, auf 63 fl. geschätzten Hausgartens, zu Oberlaibach sub Consf. Nr. 53 liegend, wegen an Hrn. Andreas von Battistig aus dem Urtheile vom 10. November 1820 noch schuldigen 106 fl. 38 $\frac{3}{4}$ kr. c. s. c., die neuerlichen Tagsetzungen, mit dem Anhange des S. 326 a. G. O., auf den 28. September, 29. October und 29. November l. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr in loco Oberlaibach anberaumt sind; dessen die Tabulargläubiger mit Rubriken, die Kauflustigen aber mit kundgemachten Edicten mit dem Beisage verständigt werden, daß die Schätzung sammt den Licitationbedingnissen täglich eingesehen, oder in Abschrift genommen werden kann.

Bezirksgericht Freudenthal am 30. August 1836.

Anmerkung. Bei der ersten Licitation ist kein Kauflustiger erschienen; wegen von beiden Theilen auf Suspendirung der zweiten Licitation getroffenen gerichtlichen Einverständnisses, wird die dritte Licitation mit dem obigen Anhange vorgenommen.

Z. 1651. (2) E. Nr. 2857.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Ruperts-hof zu Neustadt in Unterkrain wird durch gegenwärtiges Edict der Anna Fabian und ihren gleichfalls unbekanntem Erben bekannt gemacht: Es habe wider sie Frau Maria Planin, Eigenthümerin des Hauses sub Consf. Nr. 78 zu Neustadt, bei diesem Gerichte eine Klage auf Verjähr- und Erbschenerklärung jeder Forderung, aus dem Verfahrungsprotocolle ddo. 15. März 1766, intabulirt am 10. August 1781, auf obiges Haus und Zugehör angebracht und um richterliche Hülfe gebethen, worüber die Tagsetzung auf den 19. December 1836 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden ist. Das Gericht dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Rechtskündigen, Heren Stephan Murgel, Verwalter an der löblichen deutschen O. R. Commenda Neustadt, zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die eingebrachte Streitsache nach der allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen dieselben nun durch diese öffentliche Vorrufung zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe zukommen zu lassen, oder auch einen andern Gewaltsträger zu wählen oder zu bestellen,

und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt alles Rechtmäßige und Rechtliche einzuleiten wissen mögen, was sie zu ihrer Vertheidigung dienlich finden würden, übrigens sie sich sonst die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Ruperts-hof zu Neustadt am 12. November 1837.

Z. 1673. (1)

A n z e i g e.

In dem gräflich Thurn'schen Herrschaftsschloß, Grafey genannt, in der Kreisstadt Eilli, sind aus freier Hand zum täglichen Verkaufe
600 Mefen Weizen,
150 „ Korn,
800 „ Haber,

80 Startin, theils 1830er, 1834er und 1836er Weine von guter Qualität um billige Preise bereit; welches denen Kaufsliebhabern zur Wissenschaft bekannt gegeben wird. Weitere Auskunft gibt das Zeitungs-Comptoir.

Z. 1666. (1)

Die Tuchhandlung

zum

Primas von Ungarn

aus Gräß,

hat die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß sie gegenwärtigen Elisabethen-Markt besucht, und empfiehlt ihr gut assortirtes Lager aller Gattungen superfein et mittelfeiner schon Decatirter 8/4, 7/4, 6/4 breiter Tücher, desgleichen Casemir = Drapole, Moufelin = et allen übrigen Sorten Schafwollwaaren, einem verehrungswürdigen Publicum zu billigst festgesetzten Preisen bestens.

In der gemauerten Hütte Nr. 7.

Z. 1657. (2)

A. W e i ß,

Opticus aus Agram, wird auch diesen Elisabethen-Markt mit einem gut assortirten Lager optischer Waaren aller Arten besuchen, und empfiehlt sich sonach eines geneigten Zuspruches.

Auch reparirt derselbe alle in dieses Fach einschlagenden Gegenstände. Seine Hütte befindet sich in der ersten Reihe links.